

Allgemeine Benutzungssatzung mit Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek Löbau

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) vom 21.04.1993 (Sächs. GVBl. S. 301), der §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs. KAG) vom 16.06.1993 (Sächs. GVBl. S. 502) und des § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (Sächs. VwKG) vom 15.04.1992 (Sächs. GVBl. S. 164) hat der Stadtrat der Stadt Löbau am 06.05.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Löbau ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung. Der Rechtsträger ist die Stadt Löbau. Die Bibliothek ist Eigentum der Stadt Löbau. Sie wird als nachgeordnete Einrichtung geführt.
- (2) Die Stadtbibliothek Löbau sammelt, erschließt und stellt Medien für die allgemeine Benutzung bereit.
- (3) Im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist jeder Bürger berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die Bibliothek zu nutzen und Medien aller Art zu entleihen.
- (4) Die Stadtbibliothek wird in den Abteilungen
 - Erwachsenenbibliothek
 - Kinderbibliothek
 - Ratsbibliothekgeführt.
- (5) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine kalenderjährliche Gebühr lt. Gebührenordnung zu entrichten. Entgelte für besondere Leistungen, Versäumnisgebühren sowie entstehende Kosten bei Verlusten und Beschädigungen sind in der Gebührenordnung festgeschrieben.
- (6) Die Erwachsenen- und Kinderbibliothek hat feste Öffnungszeiten, die durch Aushang bekanntgegeben sind. Die Ratsbibliothek wird für Nutzer über individuelle Vereinbarung geöffnet, soweit der normale Betrieb der Bibliothek nicht eingeschränkt wird.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Bürger meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder einen anderen gültigen Ausweises in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung an. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind durch einen gesetzlichen Vertreter anzumelden. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (2) Auf dem Anmeldeformular teilt er die erforderlichen Angaben zur Person mit und gibt seine Einwilligung, diese Daten elektronisch zu speichern. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldekarte erkennt der Bürger die allgemeine Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Löbau an.
- (3) Bei der Anmeldung erhält der Bürger einen Benutzerausweis. Dieser ist bei jedem Bibliotheksbesuch vorzulegen. Er ist Eigentum der Stadtbibliothek und nicht übertragbar.
- (4) Veränderungen persönlicher Daten und der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die aus dem Mißbrauch seines Ausweises entstehen. Das gilt nicht in den Fällen, in denen der Ausweis entstehen. Das gilt nicht in den Fällen, in denen der Ausweis unbefugt durch Dritte verwendet wurde. Die Stadtbibliothek kann lt. Gebührenordnung kostenpflichtig einen Ersatzausweis ausstellen.

§ 3 Benutzung der Stadtbibliothek

- (1) Während des Bibliotheksbesuches hat der Benutzer die Möglichkeit, seine Taschen in den dafür bereitgestellten Schränken einzuschließen. Für den Verlust von Garderobe und anderen persönlichen Dingen wird von der Bibliothek keine Haftung übernommen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, sich in den Räumen rücksichtsvoll zu bewegen. Störendes Verhalten, Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Dem Personal steht das Hausrecht zu.

- (3) Die Benutzung von Bestanseinheiten der Erwachsenen- und Kinderbibliothek erfolgt in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus. Bestandseinheiten, die nur in den Bibliotheksräumen genutzt werden dürfen (Präsenzbestand), sind entsprechend gekennzeichnet.
- (4) Die allgemeine Leihfrist in der Erwachsenen- und Kinderbibliothek beträgt 4 Wochen, bei Videokassetten 1 Woche. Dem Benutzer ist über den Leserausweis oder die Fristkarten das Rückgabedatum schriftlich bekanntzugeben. Telefonische oder schriftliche Verlängerung der Leihfrist um 4 Wochen ist möglich, wenn keine Vormerkung für Medium registriert ist. Auf Verlangen ist das entlehene Medium vorzulegen. Eine Verlängerung der Leihfrist für Videokassette ist nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliothek die Leihfrist verkürzen und entlehene Medien zurückfordern.
- (5) Die Zahl der entlehene Medien kann beschränkt werden. Bei der Entleihe der Videos sind die Altersfreigaben zu beachten.
- (6) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (7) Bei der Überschreitung der Leihfrist sind durch den Benutzer Versäumnisgebühren lt. Gebührenordnung zu zahlen.
- (8) Der Benutzer hat entlehene Medien vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Er haftet unabhängig vom Verschulden für eingetretene Schäden. Bei grober Beschädigung oder Verlust hat er für Neuwertersatz zu sorgen. Stark beschädigte Kassetten-, CD- und Videohüllen sind neuwertig zu ersetzen.
- (9) Die Ratsbibliothek ist dem Charakter nach eine Präsenzbibliothek. Die Benutzung von Bibliotheksgut erfolgt ausschließlich in der Bibliothek. Der Benutzer hat da ihm übergebene Material auf Vollständigkeit und vorhandene Schäden zu überprüfen und Mängel sofort dem Bibliothekspersonal anzuzeigen.
- (10) Objekte mit großem Wert, die wegen ihrer Seltenheit oder Unersetzbarkeit eines besonderen Schutzes oder besonderer Schonung bedürfen, unterliegen besonderen Benutzungsbeschränkungen. Sie werden nur Fachwissenschaftlern mit nachweisbarem Forschungsauftrag ihrer Einrichtung oder eines wissenschaftlichen Verlages zur Verfügung gestellt.
- (11) Bis zur Rückgabe des übergebenen Bibliotheksgutes der Ratsbibliothek an das Personal haftet der Benutzer im Schadensfall unabhängig vom Verschulden. Bei grober Beschädigung und Verlust von Bibliotheksgut ist der Benutzer zu vollwertigem Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes verpflichtet.
- (12) Der Benutzer hat entstandene Schäden an ausgeliehenen Medien nicht selbst zu beheben. Er ist verpflichtet, bei Übernahme von Medien diese auf Unversehrtheit zu prüfen. Weiterhin hat er bei Rückgabe auf entstandene Schäden hinzuweisen.
- (13) Video- und Tonbandkassetten sind stets zurückgespult zu Seite 1 zurückzugeben. Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (14) Vom Benutzer sind die gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts beim Umgang mit den Medien zu beachten.

§ 4 Weitere Leistungen

- (1) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunftstätigkeit und Information und stellt Hilfsmittel zur Verfügung. Der Benutzer kann sich mit Hilfe von Katalogen und Bibliographien über das Bestandsangebot informieren.
- (2) Medien können über Vorbestellungen ausgeliehen werden. Die Vorbestellung ist lt. Gebührenordnung gebührenpflichtig.
- (3) Bücher, die sich nicht im Bestand Bibliothek befinden, können durch Fernleihverkehr nach der „Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliothek“ aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Entleihbedingungen der entsendenden Bibliothek. Dieser Antrag ist lt. Gebührenordnung kostenpflichtig.
- (4) Für die Benutzer der Erwachsenen- und Kinderbibliothek steht ein Kopiergerät gegen Gebühr lt. Gebührenordnung zur Verfügung. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Urheberrechtes.

- (5) Eigenmächtiges Kopieren von Vorlagen des Bestandes der Ratsbibliothek ist nicht gestattet, ebenso das komplette Reproduzieren von Büchern und Handschriften innerhalb und außerhalb der Stadtbibliothek. Über die Kopiererlaubnis, den Umfang von Reproduktionen und die Art des Reproduktionsverfahrens entscheidet der Leiter der Stadtbibliothek.
- (6) Angefertigte Kopien dürfen nur für private Zwecke verwendet und nicht zur Erlangung gewerblicher Vorteile genutzt sowie nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie sind lt. Gebührenordnung kostenpflichtig. Die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes sind einzuhalten. Veröffentlichungen in Büchern, Broschüren und Zeitungsartikeln unter Verwendung von Bibliotheksgut aus der Ratsbibliothek sind vom Herausgeber (Benutzer) durch Übergabe eines kostenloses Belegexemplares an die Stadtbibliothek Löbau nachzuweisen. Das Quellenverzeichnis ist zu führen.
- (7) Auf Anforderung kann die Bibliothek für Benutzer thematische Bibliographien erarbeiten. Diese sind lt. Gebührenordnung kostenpflichtig.

§ 5 Ahndung von Verstößen gegen die Benutzerordnung

- (1) Die Bibliothek verschickt in der Regel schriftliche Mahnungen, wenn die Leihfrist um eine Woche überschritten ist. Die dabei entstehenden Porto- bzw. Telefonkosten trägt der Benutzer.
- (2) Solange der Benutzer der Aufforderung nach Rückgabe der Medien nicht nachkommt oder entstandene Schulden nicht beglichen hat, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
- (3) Werden nach der 3. Mahnung ausgeliehene Medien nicht zurückgegeben, so können diese im Wege der Ersatzvornahme durch einen Vollzugsbediensteten der Stadt Löbau abgeholt und Gebührenschulden beigetrieben werden. Die Kosten für jeden Abholungs- und Beitreibungsversuch trägt der Benutzer.
- (4) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann das Personal Hausverbot erteilen. Benutzer, die in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Benutzer schriftlich mitzuteilen. Der Leserausweis ist abzugeben. Bei mehrfachen groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Benutzer ganz von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl erfolgt eine Strafanzeige.

§ 6 Gebührenverzeichnis zur allgemeinen Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Löbau

1. Einschreibgebühr

Für die Benutzung der Stadtbibliothek wird jährlich eine Einschreibgebühr erhoben

- für Erwachsene ab 18 Jahre, Institutionen, Vereine etc.	6,00 €
- für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler und Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger	3,00 €
- Tagesnutzung	1,00 €
- Familienkarte (alle Personen eines Haushaltes)	9,00 €

Bei erstmaliger Anmeldung wird die Einschreibgebühr anteilig zum Jahr berechnet.

2. Versäumnisgebühren

für alle Medien außer Videos (pro Medieneinheit)

- pro angefangener Woche	0,50 €
- ab 5. Woche pro angefangener Woche	1,00 €
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre zahlen die Hälfte.	

für Videos (pro Stück)

- pro Ausleihtag nach Rückgabetermin	0,50 €
--------------------------------------	--------

Zusätzlich zu den Versäumnisgebühren sind entstandene Auslagen (Porto, Telefon, etc.) zu bezahlen.

Amtsabholung	
- innerhalb Löbau	7,50 €
- außerhalb Löbau	10,00 €
- außerhalb des Kreisgebietes	Berechnung des entstandenen Aufwandes

3. Gebühr für Ersatzausweis

- Erwachsene	1,00 €
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre	0,50 €

4. Fernleihgebühr

- Grundgebühr	1,00 €
---------------	--------

Zusätzlich zu den Fernleihgebühren sind entstandene Auslagen (Porto, Telefon, etc.) zu bezahlen.

5. Gebühr für Erstellen von Bibliographien

- per Computer	0,25 €
- per Hand	0,50 €

6. Gebühr für Reproduktionen

Papierkopien

- A4	0,75 €
jede weitere Seite	0,50 €
- A3	1,25 €
jede weitere Seite	1,00 €

fotografische Reproduktionen

- Grundgebühr	2,50 €
- je Kleinbildaufnahme	1,50 €

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Löbau, 06.01.1998

Schulte
Bürgermeister